

Anfrage Nr.: AF1178/21

Datum: 12.02.2021

A N F R A G E

Fraktion AfD

Gegenstand:

Nachfrage zu Antwort auf AF1086/21

Einleitung:

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

bezüglich Ihrer Antwort auf AF1086/21 ergeben sich weitere Fragen:

Fragen:

1. Ist mit der unter Pkt. 1 der Antwort genannten Teilfläche von 560 m² des Flurstücks 300b, die „für den ÖRW 8/9 – Blasewitz eingetragen“ ist, die Fläche des Elberadweges in diesem Bereich gemeint?
2. Diente die unter Pkt. 2 der Antwort genannte Teilfläche des Flurstücks 300b außerhalb des gewidmeten Elberadweges, die laut Ihrer Aussage dem Wasserstraßenamt zugeordnet ist, schon vor dem 22.08.1974 ausschließlich der öffentlichen Nutzung im Sinne des § 4 Absatz 1 der Straßenverordnung vom 22. August 1974 (GBl. I S. 515)?
3. Diente die unter Pkt. 2 genannte Teilfläche des Flurstücks 300b außerhalb des gewidmeten Elberadweges schon vor dem 22.08.1974 als betrieblich-öffentliche Straße im Sinne des § 4 Absatz 1 der Straßenverordnung vom 22. August 1974 (GBl. I S. 515)?
4. Wurde die unter Pkt. 2 genannte Teilfläche des Flurstücks 300b außerhalb des gewidmeten Elberadweges vor dem 22.08.1974 bzw. nach diesem Zeitpunkt gewerblich genutzt oder anderweitig bewirtschaftet?
5. Ist der LHD bekannt, daß die Fläche des Flurstücks 300b bereits vor dem 22.08.1974 regelmäßig als öffentlicher Parkraum genutzt wurde, wie durch Fotos und Postkarten aus dieser Zeit vielfach dokumentiert ist?

6. Da laut Ihrer Antwort für die unter Pkt. 1 und 2 der AF1086/21 genannten Flächen bis 31.12.2020 kein Antrag auf Aufnahme in das Bestandsverzeichnis der Landeshauptstadt Dresden gestellt wurde: Welche Möglichkeiten sehen Sie, daß die Landeshauptstadt Dresden diesen Antrag von Amts wegen stellt, um hier einerseits Rechtsklarheit zu schaffen und zum anderen wieder die legale Nutzung der Parkflächen im Interesse der Anwohner und Besucher des Blauen Wunders sowie der Gewerbetreibenden zu ermöglichen?

Mit freundlichen Grüßen

Dipl.-Ing. Thomas Ladzinski